

RS OGH 2007/11/6 5Ob154/07v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.11.2007

Norm

KartG 2005 §26

MRK Art6 Abs2 III. WettbG §11a Abs3

Verordnung (EG) Nr 1/2003 des Rates 32003R0001 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln Art2

Rechtssatz

Im kartellgerichtlichen Ermittlungsverfahren wird in §11a Abs3 WettbG die Grenze der Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten dort gezogen, wo die Gefahr besteht sich strafgerichtlicher Verfolgung auszusetzen, wohingegen die kartellrechtlichen Geldbußentatbestände, selbst wenn man sie als strafrechtlich qualifiziert, jedenfalls keine strafgerichtliche Verfolgung darstellen. Selbst der einer strafbaren Handlung Angeklagte muss aber - passiv - behördliche Handlungen dulden und ist lediglich nicht verpflichtet, aktiv, etwa veranlasst durch die Androhung von Zwangsmitteln, mitzuwirken. Dies gilt uneingeschränkt auch für den Bereich der Wirtschaftskriminalität. Nach Erwägungsgrund 23 der VO Nr 1/2003 können Unternehmer zwar nicht gezwungen werden, Zu widerhandlungen einzugehen, sie werden aber durchaus als verpflichtet erachtet, Fragen nach Tatsachen zu beantworten und auch Unterlagen vorzulegen, selbst wenn die betreffenden Auskünfte dazu verwendet werden könnten, den Beweis der Zu widerhandlung zu erbringen. Im Rahmen ihres Verteidigungsrechts sind lediglich Auskünfte über „innere Vorgänge“ geschützt, mit denen sie sonst das Vorliegen einer Zu widerhandlung eingestehen würden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 154/07v
Entscheidungstext OGH 06.11.2007 5 Ob 154/07v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0123015

Dokumentnummer

JJR_20071106_OGH0002_0050OB00154_07V0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>